

# Angebotsbedingungen Landverkehre Schenker Deutschland AG

---

Stand: September 2020



Die nachstehend aufgeführten Vertragsbedingungen gelten für alle von der Schenker Deutschland AG mit dem Kunden abzuschließenden Einzelverträge über die Besorgung von Landverkehrstransporten und aller damit in Zusammenhang stehender Leistungen.

Die Schenker Deutschland AG ist nicht verpflichtet, Einzelverträge abzuschließen. Ein Vertrag über die Besorgung eines konkreten Einzeltransportes – unabhängig davon, wie viele Packstücke er umfasst – kommt erst mit schriftlicher Bestätigung seitens der Schenker Deutschland AG oder Übernahme der Sendung zum Transport zustande.

Wird der Auftrag des Kunden auf Durchführung des konkreten Einzeltransportes seitens der Schenker Deutschland AG nicht angenommen, wird die Schenker Deutschland AG den Kunden hiervon innerhalb von 24 Std. schriftlich/elektronisch informieren.

Soweit Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten folgende Vertragsbedingungen:

## Allgemeine Bedingungen

1. Für einen auf Grundlage dieses Angebotes abzuschließenden Einzelvertrag gelten ausschließlich diese Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
2. Das Angebot ist ausschließlich für den Kunden bestimmt, an den es gestellt ist. Das Angebot ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zur Kenntnis gegeben werden. Die Gültigkeit des Angebots richtet sich nach den im Angebot angegebenen Zeiträumen. Sollten hier keine Angaben vorliegen, verfällt das Angebot, wenn nicht innerhalb von 1 Tag ab Erstellungsdatum eine schriftliche Annahme erfolgt.

Soweit sich aus dem Angebot nicht anderes ergibt, erhöht sich die Netto-Frachtrate um

- a) Mautgebühren
- b) Dieselszuschlag
- c) Porti/Papiere/Telekommunikationskosten
- d) Standgelder bei Wartezeiten > 2 Std. (Beladung + Entladung + sonstige Wartezeiten zusammen)
- e) durch Zollbeschau entstehende Kosten
- f) im Ausland anfallende Gebühren und/oder Zuschläge

Soweit zwischen Angebot und Transportbeginn zusätzliche Kosten durch von der Schenker Deutschland AG nicht zu beeinflussende hoheitliche Maßnahmen entstehen, ist die Schenker Deutschland AG berechtigt, diese Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Nach Möglichkeit wird die Schenker Deutschland AG den Auftraggeber hierüber vor Transportbeginn informieren, ohne jedoch hierzu rechtlich verpflichtet zu sein.

3. Unser Angebot basiert auf der Übernahme von ungefährlichem ‚Kaufmannsgut‘ (im Sinne der einschlägigen Gefahrgutvorschriften), das seitens des Kunden zum sicheren Transport im Sammelverkehr per Lkw verpackt und entsprechend gekennzeichnet ist. Ausgeschlossen, soweit nicht einzelvertraglich, schriftlich anderslautend vereinbart, sind u.a. Gefahrgüter, verderbliche Waren, Lebensmittel, Medikamente, Waffen und Waffenteile, Wertsendungen wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder sonstige Güter mit einem Warenwert ab 1.000 Euro/kg sowie sonstige Sendungen, die speziellen Abfertigungsanforderungen/Richtlinien/Bestimmungen unterliegen.

Der Schenker Deutschland AG obliegt keine Prüfungspflicht hinsichtlich eines Beförderungsausschlusses. Die Schenker Deutschland AG ist berechtigt, die Übernahme oder Weiterbeförderung zu verweigern, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Sendung von der speditionellen Behandlung gemäß dieser Ziffer ausgeschlossen ist. Es gelten zudem die Rechte der Schenker Deutschland AG aus Ziffer 14) dieser Bedingungen. Sämtliche für den Transport notwendigen Begleitdokumente müssen der Schenker Deutschland AG bis zur Übernahme der Sendung zum Transport in schriftlicher Form vorliegen.

4. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften vorgehen, arbeitet die Schenker Deutschland AG ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB 2019. Der Volltext der ADSp 2017 ist über folgenden Link abrufbar:

<http://www.dbschenker.de/log-de-de/adsp.html>

Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Die Schenker Deutschland AG hat ihre Haftungsversicherung nach Ziffer 28 ADSp 2017 bei der AXA Corporate Solutions, Köln gezeichnet.

5. Soweit aus dem Angebot nichts anderes hervorgeht, vermittelt die Schenker Deutschland AG eine Transport- und/oder Lagerversicherung auf Kosten des Auftraggebers nur bei dessen entsprechendem schriftlichen/elektronischen Auftrag.

Die Schenker Deutschland AG besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn vor Übergabe der Güter beauftragt. Die Versicherungssumme entspricht dem Nettorechnungswert ohne Mehrwertsteuer. Die Schenker Deutschland AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt.

6. Die von einem Fall höherer Gewalt betroffene Partei hat die hierdurch bedingte Verzögerung oder Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Dokumentes gelten alle unabwendbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die – selbst wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können.

7. Die Schenker Deutschland AG ist in der Wahl der Subunternehmer frei.
8. Soweit nicht anders angeboten, gilt jeglicher Transport exkl. Ausfuhrabfertigung (ATLAS-Verfahren), Zölle und Steuern; die Ausfuhrabfertigung offeriert die Schenker Deutschland AG gerne auf Anfrage.
9. Zolltarifauskünfte seitens der Schenker Deutschland AG sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Der Auftraggeber oder ein von diesem Beauftragter ist hierdurch nicht davon entbunden, die Zolltarifnummern zu überprüfen.
10. Das Angebot ist nur gültig bei Frachtzahlung in Deutschland und wenn diejenige Geschäftsstelle der Schenker Deutschland AG beauftragt wird, die dieses Angebot erstellt hat.
11. Angebote und Abrechnungen für und / oder von Leistungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ausschließlich in EURO.
12. Alle Rechnungen sind, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, sofort ohne Abzug fällig. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ein, sofern er nicht nach dem Gesetz schon vorher eingetreten ist.
13. Alle vorstehend genannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der jeweils in Deutschland geltenden, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
14. Die Parteien sind sich einig, dass die Einfuhr, Ausfuhr sowie Re-Export/Wiederausfuhr von Gütern und/oder die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen Gesetzen und anderen Vorschriften, welche von den zuständigen Behörden rechtswirksam erlassen wurden (nachstehend bezeichnet als „Exportkontrollvorschriften“), unterliegen kann, insbesondere den EU- und US-Gesetzen und -Regelungen zur Exportkontrolle. Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag alle für sie anwendbaren Exportkontrollvorschriften, einschließlich Anti-Boycott-Bestimmungen, Sanktionsanforderungen sowie Sanktionslistenscreening im Rahmen von Einfuhr-, Ausfuhr-, Verzollungs- sowie nationalen Geschäften einhält und auch zukünftig einhalten wird.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, festzustellen, ob die Waren des Kundens diesen Exportkontrollvorschriften unterliegen, und wird alle erforderlichen Lizenzen, Zulassungen, Genehmigungen und/oder Befreiungen einholen und der Schenker Deutschland AG alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen, die die Schenker Deutschland AG in angemessener Weise zur Prüfung der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften anfordern kann, bevor die Schenker Deutschland AG die geschuldeten Leistungen erbringt.

In Bezug auf Dienstleistungen, die sich auf Länder beziehen, für die US-Embargos verhängt wurden oder werden, bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass

- a. diese Sendungen keine Waren mit US-amerikanischem Ursprung oder Waren mit US-amerikanischem Inhalt enthalten, es sei denn eine entsprechende Genehmigung der zuständigen US-Behörden liegt vor und
- b. diese Sendungen und/oder die mit diesen Ländern in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keinen US-Bezug haben, es sei denn für diese Sendungen und/oder Dienstleistungen liegt eine Genehmigung der zuständigen US-Behörden vor.

Die Schenker Deutschland AG behält sich das Recht vor, in Fällen, in welchen Handelsbeschränkungen Anwendung finden, neu eingeführt, wieder eingeführt oder geändert werden, die Leistungserbringung auszusetzen.

Der Kunde bestätigt, dass Schenker Deutschland AG nicht verpflichtet ist, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gütern für interne Repression, ITAR-Gütern und/oder Militärgütern zu erbringen und keine solche Dienstleistungen erbringen wird und garantiert, dass die in diesem Absatz genannten Güter nicht an die Schenker Deutschland AG übergeben werden und nicht übergeben wurden.

15. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Dokument nichtig bzw. nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Dokumentes hiervon nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
16. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.
17. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der beauftragten Niederlassung der Schenker Deutschland AG. Vorstehende Regelung gilt nur, soweit zwingendes internationales Recht keine zusätzlichen Gerichtsstände vorschreibt. Es gilt deutsches Recht.